

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. Februar 1952Die Beschlagnahme von Fremdenverkehrsbetrieben.350/A.B.
zu 376/JAnfragebeantwortung

und Genossen,

Eine Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus, betreffend die Beschlagnahme von Fremdenbeherbergungsbetrieben, hat Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber wie folgt beantwortet:

Zu 1) Ob der Herr Bundesminister bereit ist, überprüfen zu lassen, auf welche völkerrechtlichen Grundlagen sich die Beschlagnahme der Fremdenverkehrsbetriebe gründet:

Die Besetzung Österreichs ist eine Tatsache, die die Bundesregierung nicht aus eigener Kraft ändern kann. Falls ein Land besetzt ist, so gelten für die Ausübung des Besatzungsrechtes die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung.

Nach Art. 52 der Haager Landkriegsordnung ist die Besatzungsmacht berechtigt, Wohnraum für die Einquartierung ihrer Truppen in Anspruch zu nehmen. Dieses Beschlagnahmerecht erstreckt sich auf den gesamten zur Verfügung stehenden Wohnraum. Die Haager Landkriegsordnung enthält keine ausdrückliche oder stillschweigende Ausnahme zugunsten der Fremdenbeherbergungsbetriebe. Die Bundesregierung kann daher nach Völkerrecht gegen die Inanspruchnahme von Fremdenbeherbergungsbetrieben an sich keine Einwendungen erheben.

Die Bundesregierung ist sich aber vollkommen bewusst, dass durch diese Beschlagnahme, besonders mit Rücksicht auf die Dauer der Besetzung, die Interessen der österreichischen Bevölkerung schwer getroffen sind. Sie ist daher bestrebt, durch Verhandlungen mit den einzelnen Besatzungsmächten die Anzahl der in Anspruch genommenen Wohnräume nach Tunlichkeit herabzusetzen.

Diese Bestrebungen beziehen sich selbstverständlich auch auf die beschlagnahmten Fremdenbeherbergungsbetriebe, deren grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, insbesondere vom Standpunkt des Fremdenverkehrs aus gesehen, die Bundesregierung keineswegs verkennt.

Zu 2) Ob der Herr Bundesminister bereit ist, im Falle der Feststellung eines Verstosses gegen völkerrechtliche Bestimmungen zu prüfen, ob die Frage der Beschlagnahme nicht dem zuständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden könnte:

Da diese Frage nur für den Fall gestellt wurde, dass die Beschlagnahme der Fremdenbeherbergungsbetriebe völkerrechtlich unzulässig gewesen wäre, entfällt eine Beantwortung.

-.-.-